

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	25.11.2015

Sachstand zum Verfahren mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (UMA)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt:

I. Gesetzliche Grundlagen ab 01.11.2015:

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2015 dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (**UMA**) zugestimmt. Das Bundesgesetz ist am 01. November 2015 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist in § 42 a SGB VIII die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise festgelegt worden. Das bedeutet, das Jugendamt ist ab 01.11.2015 verpflichtet, ein ausländisches Kind / Jugendlichen, das ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten eingereist ist, in Obhut zu nehmen um den Schutz des Kindes/ jugendlichen und dessen Obdachlosigkeit zu verhindern.

Weiter schreibt § 42 a Abs. 2 SGB VIII vor, was das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme mit dem Kind/ Jugendlichen einzuschätzen hat,

1. ob das Wohl des Kindes / Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind/ Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes /Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern/Jugendlichen erfordert, weil diese u.a. sich auf der Flucht zu einer Gruppe gefunden haben,
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes/ Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von insgesamt 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Für den Zeitraum der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind / der Jugendliche zu beteiligen.

Die Bestellung einer Vormundschaft ist dann angezeigt, wenn bereits deutlich geworden ist, dass der Jugendliche / das Kind in Haan verbleiben wird.

Die Quote für die Zuweisung vom Bundesverwaltungsamt wird nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ festgelegt. Auf NRW entfällt dabei 21,2% der bundesweitern Gesamtaufnahme von ausländischen Kindern/ Jugendlichen. Daraus ergibt sich folgende Datenlage:

Bei 5.000 neu einreisenden UMA	1 UMA auf 3.500 Einwohner	9 UMA für Haan
Bei 7.500 neu einreisenden UMA	1 UMA auf 2.350 Einwohner	13 UMA für Haan
Bei 10.000 neu einreisenden UMA	1 UMA auf 1.750 Einwohner	18 UMA für Haan

(Grundlage der Berechnung dient dabei die aktuelle Einwohnerzahl von 31.000 Einwohnern)

Nach aktuellem Stand sind mit 20 UMA für Haan zu rechnen (1 UMA auf 1.500 Einwohner).

II. Verfahrensweise bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Seit 01.11.2015 schreibt das Gesetz einen neuen Verfahrensweg mit der Zielsetzung einer gerechteren Verteilung bei gleichzeitiger pädagogischer Versorgung der ausländischen, unbegleiteten minderjährigen Kinder /Jugendlichen vor.

1. Wird dem Jugendamt die unbegleitete Einreise eines Kindes/ eines Jugendlichen auf dem Stadtgebiet von Haan bekannt, ist das Jugendamt verpflichtet diese Kind/ diesen Jugendlichen in Obhut zu nehmen gem. § 42 a SGB VIII
2. Innerhalb von 7 Werktagen nach der vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt prüfen, ob er Minderjährige dem Verteilungsverfahren unterliegt. Spätestens am 7. Werktag teilt das Jugendamt der Landesstelle NRW die vorläufige Inobhutnahme des ausländischen Minderjährige, die Ergebnisse des Erst-Screenings sowie die Entscheidung über die Verteilung mit.
3. Die Landesstelle NRW meldet innerhalb von 3 Tagen den Minderjährigen zur Verteilung beim Bundesverwaltungsamt an. Dieses entscheidet innerhalb von 2 Werktagen, welchem Bundesland der Minderjährige zugewiesen wird und teilt dies der entsprechenden Landesstelle mit. Die Landesstelle weist den Minderjährigen innerhalb von weiteren 2 Werktagen einem Zuweisungsjuugendamt zu.
4. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen verbleibt das Kind/der Jugendliche in Haan beim aufnehmenden Jugendamt.

Parallel zur vorläufigen Inobhutnahme des Kindes/ Jugendlichen ist eine Einschätzung zum tatsächlichen Alter gem. § 42 f SGB VIII vorzunehmen. Dies geschieht entweder durch Einsichtnahme in den vorhandenen Ausweispapiere oder

ähnlichen Dokumenten (Geburtsurkunde oder ähnliches) mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme (s. § 42 f SGB VIII der Anlage).

Innerhalb der genannten ersten sieben Werktagen muss das Jugendamt prüfen, ob eine Verteilung des Kindes/ Jugendlichen durch nachfolgende Aspekte gefährdet ist:

- wenn dadurch dessen Wohl gefährdet wird,
- wenn dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt,
- wenn die Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann,
- wenn sich eine mit dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Landesstelle übermittelt. Innerhalb von 4 Werktagen soll von der Landesstelle die Rückmeldung erfolgen, ob der Jugendliche/ das Kind verteilt wird oder ob er in Haan verbleibt. Sollte die Rückmeldung von der Landesstelle zum Jugendamt Haan so gestaltet sein, dass der Jugendliche/ das Kind einem anderen Jugendamt zugewiesen wird, hat das Jugendamt den Transport dorthin zu organisieren bzw. zu begleiten.

Die Verteilung der UMA soll innerhalb von 14 Arbeitstagen erfolgen. Der kurze Zeitraum soll vermeiden helfen, dass die Verteilung der Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontrolle und Kontinuitätsabbrüchen verbunden ist. Um eine Verteilung innerhalb der angestrebten 14 Tage zu erreichen,

- meldet das Jugendamt der zuständigen Landesstelle die vorläufige Inobhutnahme. Hier müssen nicht nur die Personendaten mitgeteilt werden, sondern auch die Ergebnisse erster Einschätzungen, das sogenannte Ergebnis vom „Erstscreening“;
- meldet die Landesstelle innerhalb weiterer 3 Werktagen den UMA beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zur Verteilung oder deren Ausschluss an;
- bestimmt das Bundesverwaltungsamt innerhalb von 2 Werktagen das Aufnahmeland und
- weist die zuständige Stelle des Aufnahmelandes innerhalb von 2 Werktagen den jungen Menschen an ein Jugendamt in seinem Bereich zu.

Die genannten Fristen summieren sich auf 14 Werktagen, die sich folgendermaßen aufgliedern (Werktage im Sinne dieses Gesetzes sind Montag - Freitag ohne Feiertage):

7 Tage max. für die Aufgaben des Jugendamtes

3 Tage max. für die Meldung der Landesstelle an das Bundesverwaltungsamt

2 Tage max. für die Rückmeldung Bundesstelle an die Landesstelle

2 Tage max. für die Rückmeldung vom LJA an das abgebende Jugendamt

III. Weiteres Verfahren nach Zuweisung durch die Landesstelle

Nach Mitteilung zur Verteilung oder Verbleib des Kindes/ Jugendlichen ist die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII abgeschlossen. Der Jugendliche/ das Kind muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 42 SGB VIII in einer geeigneten Einrichtung, bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen

Wohnform untergebracht werden oder aufgrund von Verteilung dem zukünftigen Jugendamt mit pädagogischer Begleitung gebracht werden.

Mit Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt den Antrag zur Errichtung einer Vormundschaft beim Familiengericht bestellen, damit der Vormund die rechtliche Vertretung des Minderjährigen sicherstellen kann. Dazu gehören dann u.a. die Anmeldung des UMA beim Einwohnermeldeamt, die Beantragung der Duldung im Ausländeramt und die Beantragung der Hilfen zur Erziehung.

IV. Notwendige Bedingungen für die Unterbringung von UMA in der Stadt Haan - Aktueller Bedarf

Derzeit befinden sich in der Betreuung des Jugendamtes insgesamt 7 unbegleitete minderjährige Ausländer in Haan. Diese Jugendlichen sind vor dem Stichtag 01.11.2015 in Haan aufgenommen worden. Zwei von Ihnen befinden sich in einer Gastfamilie und werden dort pädagogisch betreut. Weitere 4 Jugendliche sind aktuell in Gruiten in einem Hotel untergebracht und werden dort von einem ambulanten Jugendhilfeanbieter begleitet, der sich auf diese Problematik spezialisiert hat. Die Fachkräfte stellen nicht nur die pädagogische Betreuung sicher, sie haben durch pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund die Sprachbarriere zu den Jugendlichen abgebaut.

Der verbleibende Jugendliche befindet sich weiterhin in der NUK Adlerstraße, da er dort Familienanschluss gefunden hat.

Bei allen 7 Jugendlichen ist deutlich, dass sie einen individuellen Unterstützungsbedarf haben. Die Jugendlichen kommen aus verschiedensten Ländern und aus grundverschiedenen sozialen Schichten. Sicher ist, dass die Jugendlichen auf dem Weg zu uns Schreckliches gesehen und erlebt haben. Sie sind ohne familiären Rückhalt und wurzellos und haben das Bedürfnis, ihren Familien in der Heimat zu unterstützen. Zunächst sind sie alle aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse hilflos und müssen über Dolmetscherdienste ihre Bedürfnisse übermitteln. Aber genau wie deutsche Jugendliche sind sie in einer besonders sensiblen Umbruchphase. Für sie sind andere Gleichaltrige wichtig und oft die einzigen Gesprächspartner.

Eine Herausforderung liegt in der Unabsehbarkeit der Zahlen noch ankommender unbegleiteter Minderjähriger und in der damit verbundenen Planungsunsicherheit. Seit einigen Monaten fehlen ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten. Nach Rückmeldung aus dem LVR vom 11.11.2015 befinden sich derzeit 50.000 unbegleitete ausländische Minderjährige in NRW. Dem gegenüber stehen rund 26.000 stationäre Plätze (gem. § 34 SGB VIII) in entsprechenden Einrichtungen. Daraus erwachsen für die Jugendhilfe in Haan weitere Bedarfe:

- Es werden Plätze zur vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) benötigt. Entsprechende Kapazitäten in den umliegenden Städten und Kreisen sind aufgrund der Vielzahl an Flüchtlingen bereits ausgeschöpft.
- Für die zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer entsprechend des Verteilungsschlüssels wird Wohnraum benötigt. Nach derzeitigem Sachstand sind rund 18 Jugendliche zu erwarten, die durch einen ambulanten Anbieter betreut werden können. Der Anbieter muss auch pädagogische Angebote zur Integration begleiten.

Finanz. Auswirkung:

In § 88 a Abs. 3 SGB VIII heißt es dazu, dass für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche der örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die Zuständigkeit bestehen. Das bedeutet, die Stadt Haan übernimmt alle anfallenden Kosten. Ab 01.11.2015 werden alle Jugendhilfekosten von Seiten des Landes NRW erstattet.

Anlagen:

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Verfasserin: Frau Elke Fischer, Jugendamt